

5. Wird der Militäriskus auch in Angelegenheiten des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten?

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1918 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) n. 3. (Rl.). Rep. III. 40/18.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat als Witwe des am 26. März 1915 im Landsturmbienste verstorbenen E. F. gegen den Beklagten, „vertreten durch das Königlich Preussische Kriegsministerium in Berlin“, auf Hinterbliebenenversorgung (allgemeine Versorgung) Klage erhoben. Der Beklagte wendete ein, nicht das Kriegsministerium, sondern die Intendantur sei zur Vertretung des Militäriskus befugt, und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache.

Die Instanzen haben diese Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung verworfen. Die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Der jetzt erkennende Senat hat im Urteile vom 26. Juni 1916, III. 88/16, in RGZ. Bd. 88 S. 327 dargelegt, daß der § 35 des Militärhinterbliebenengesetzes trotz des Fehlens der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Offizierspensionsgesetzes und in § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Mannschäftsversorgungsgesetzes gegebenen Vorschrift „der Militäriskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten“ auch diese Bestimmung als eine für selbstverständlich erachtete in sich enthalte. Der Berufungsrichter schließt sich dieser Ansicht an, mit der Maßgabe jedoch, daß die grundsätzliche Zuständigkeit der obersten Militär-

verwaltungsbehörde zur Prozeßvertretung sich ändere, wenn die Befugnisse zur Festsetzung des Witwen- und Waijengelbes sowie der Kriegsverforgung und zur Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, gemäß § 28 Abs. 2 MStG. auf andere Behörden übertragen seien. Eine dem § 28 Abs. 2 entsprechende anderweite Regelung sei aber von der obersten Militärverwaltungsbehörde Preußens nicht getroffen; darum müsse die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dieser Begründung kann nicht beigetreten werden. Die Berufung war vielmehr deshalb zurückzuweisen, weil allein und immer die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents den Militärärztes zu vertreten hat.

Der Beruungsrichter meint, die Bestimmung der Nr. 1 des Abs. 1 in § 39 DStG. und in § 42 MStG. habe in § 35 MStG. nicht aufgenommen werden können, weil es sich wegen der die Entlastung der obersten Militärverwaltungsbehörde bezweckenden Übertragungsermächtigung in § 28 Abs. 2 MStG. nicht um eine ausnahmslose Regel handelte. Ebendieselbe Ermächtigung zur Übertragung ebendieser Befugnisse behufs desselben Zweckes der Entlastung der obersten Militärverwaltungsbehörden war jedoch schon in § 19 Halbsatz 2, § 27 Abs. 2 Halbsatz 2 DStG. und in § 27 Halbsatz 2, § 39 Abs. 2 Halbsatz 2 MStG. gegeben, und trotzdem war ohne Rücksicht auf diese Ermächtigung und deren Verwirklichung in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bzw. in § 42 Abs. 1 Nr. 1 die Vertretung durch die oberste Militärverwaltungsbehörde schlechthin vorgeschrieben. Diese Zuständigkeit zur Vertretung ist also nicht nur eine grundsätzliche, sondern sie ist eine absolute. Die Entscheidung RGZ. Bd. 88 S. 327 spricht denn auch nicht von einer nur grundsätzlichen Zuständigkeit zur Vertretung, sondern im Anschluß an preussisch-rechtliche Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Intendanturen lediglich von der grundsätzlichen Befugnis der obersten Militärverwaltungsbehörde zur Festsetzung der Versorgung und zur Zahlungsbestimmung. Von der tatsächlichen Ausübung oder — insolge Übertragung auf andere Behörden — Nichtausübung dieser Befugnisse ist die Zuständigkeit zur Vertretung im Offizierspensionsgesetze und im Mannschaftsverforgungsgesetze grade losgelöst, und ebendieselbe, von der Übertragung im Sinne des § 28 Abs. 2 MStG. unabhängige Regelung der Vertretung nimmt RGZ. Bd. 88 S. 327 als in § 35 MStG. stillschweigend getroffen an. Daran muß festgehalten werden.

Es wäre auch ein unleidliches Ergebnis, daß die Übertragung der Befugnisse zur Versorgungsfestsetzung und zur Zahlungsbestimmung für die Vertretung auf dem Gebiete des Offizierspensionsgesetzes und des Mannschaftsverforgungsgesetzes gleichgültig, auf dem Gebiete des Militärhinterbliebenengesetzes aber ausschlaggebend sein sollte. Die Motive zu § 28 Abs. 2 MStG. erwähnen ausdrücklich, daß diese Übertragung auf

andere Behörden, insbesondere auf die Regierungen, nach §§ 19, 27 DPG. und §§ 27, 39 MVG. auch in Pensionsangelegenheiten zulässig sei, ohne auch nur anzudeuten, daß die rechtliche Wirkung und Tragweite der Übertragung hier, bei der Militärhinterbliebenenversorgung, eine andere, nämlich zugleich für die Vertretungsbefugnis maßgebend sein solle. Die Vorschrift über die Vertretung, wie sie in § 39 DPG., § 42 MVG. ausgesprochen ist und in § 35 MVG. gefunden werden muß, wiederholt den Wortlaut des § 116 des Militärpensionsgesetzes von 1871 unter Weglassung der Eingangsworte „In Ermangelung einer andern landesgesetzlichen Bestimmung“; auf keine Weise also sollen Landesgesetzgebung und Kontingentsverwaltung auf die Frage der Vertretung, deren für alle Kontingente einheitliche Lösung ein dringendes Rechtsbedürfnis ist, Einfluß haben.

Die Maßgabe des Berufungsrichters erweist sich nach dem Ausgeführten als rechtsirrig und demnach keine Prüfung, ob in Preußen eine Übertragung im Sinne des § 27 Abs. 2 MVG. stattgefunden habe, als belanglos. Es bedarf darum keiner Erörterung, ob die eine solche Übertragung verneinenden Gründe zutreffen. Keinenfalls durfte es für die Schlussfolgerung des Berufungsrichters darauf ankommen, ob eine ausdrückliche Regelung der Prozeßvertretung im besondern von seiten der preussischen Kontingentsverwaltung stattgefunden hatte. Eine solche spezielle Regelung gerade der Prozeßvertretung für sich steht den Kontingentsverwaltungen keinesfalls zu; eine Übertragung der Vertretung als solcher gibt es nicht. Die unrichtige Maßgabe des Berufungsrichters ging, wie er selbst betont, nur dahin, daß eine Übertragung der Festsetzungs- und Zahlungsbestimmungsbefugnis von selbst folgeweise auch den Übergang der Vertretung bewirke. Es erscheint darum widerspruchsvoll die wiederholte Hervorhebung, in den geprüften Vorschriften sei jedenfalls die Zuständigkeit zur Prozeßvertretung nicht berührt und nicht geregelt.“